



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **ECONOSPHERE Projects Switzerland** besteht aufgrund der Statuten vom 27. Juli 2009 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Planung, Durchführung und finanzieller und sonstiger Unterstützung von Hilfs- und Entwicklungsvorhaben in Afrika. Er engagiert sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, die unter extremen Armutsbedingungen leben (vgl. Statuten, Art. 2). Ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen, wie es in Art. 3 Absatz 3 der Statuten zur Erreichung der Zwecke potentiell vorgesehen ist, wird zur Zeit weder betrieben noch ist es geplant (Schreiben des Vizepräsidenten des Vereins vom 3.2.2010).

Da somit weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 21), rechtfertigt es sich, den Verein mit Wirkung ab Steuerjahr 2009 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien. Sollte künftig der Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens aufgenommen werden, müsste die Steuerbefreiung neu überprüft werden, da eine wirtschaftliche Tätigkeit der Institution in der Regel eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ausschliesst. Der Verein ist daher zu verpflichten, die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit dem kantonalen Steueramt zu melden.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **ECONOSPHERE Projects Switzerland**, mit Sitz in Adliswil, wird mit Wirkung ab Steuerjahr 2009 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen. Der Verein wird verpflichtet, eine allfällige Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit dem kantonalen Steueramt mitzuteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
 - a) den Verein ECONOSPHERE Projects Switzerland, c/o Herrn Reto Bühler, Rebweg 3, 8134 Adliswil, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt Adliswil,
 - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den
rao/sts

29. April 2010

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:



lic.iur. Olina Ramer

29. April 2010

Versandt am: